Andreas Lenk, Mayen*

"Der Widerruf roter Kfz-Kennzeichen"

THEMATIK Antrag nach § 80 V VwGO, Wegfall des Vorverfahrens, Rechtsbehelfsbelehrung

SCHWIERIGKEITSGRAD

BEARBEITUNGSZEIT 60 Minuten Vorbereitungszeit, 10, max. 12 Minuten Vortragszeit

HILFSMITTEL Gesetzessammlungen, Kopp/Schenke, VwGO

SACHVERHALT

Rechtsanwalt Lang Leipziger Straße 321 36037 Fulda

18.5.2019

An das Verwaltungsgericht Kassel Tischbeinstraße 32 34121 Kassel

Antrag nach § 80 V VwGO

des Herrn Paul Adalbert, Hauptstraße 6, 36100 Petersberg,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Lang, Leipziger Straße 321, 36037 Fulda,

gegen

den Landkreis Fulda, vertreten durch den Landrat, Wörthstraße 15, 36037 Fulda,

- Antragsgegner -

wegen Straßenverkehrsrechts

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 27.4.2019 gegen den Bescheid der Zulassungsbehörde vom 15.4.2019 wiederherzustellen.

Begründung:

Der Antragsteller betreibt in der Gemeinde Petersberg (Landkreis Fulda) den "Autohandel Adalbert".

Der Antragsgegner teilte ihm mit Bescheid vom 8.12.2010 die roten amtlichen Kennzeichen FD – 06123 zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zu.

- Anlage A1 -

Wegen nichtiger Vorfälle widerrief der Antragsgegner die Zuteilung der oben genannten Kennzeichen mit Bescheid vom 15.4.2019.

- Anlage A2 -

Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 27.4.2019 Widerspruch.

- Anlage A3 -

Der Widerruf kann keinen Bestand haben.

Der Verfasser ist Dozent für Verwaltungsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare und Prüfer in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Dem Fall liegt die Entscheidung VG Kassel BeckRS 2016, 52881 zugrunde.

Dem Antragsteller kann für keinen der beiden Vorfälle aus dem Jahr 2019 ein Verschulden zur Last gelegt werden. Er hat einem befreundeten Kfz-Händler mit den roten Kennzeichen ausgeholfen. Bezüglich der Fahrt am 26.1.2019 ist anzumerken, dass es sich um eine Probefahrt des Herrn Pfau vom Autozentrum Icks GmbH & Co. KG gehandelt hat. Er fuhr zunächst zu seinem Wohnsitz, hat dort geduscht und fuhr dann zu seiner Freundin. Dies war aber mit dem Antragsteller nicht abgesprochen.

Der Antragsgegner stützt den Widerruf zudem auf eine Fahrt vom 23.3.2019, ohne dem Antragsteller Gelegenheit gegeben zu haben, sich hierzu zu äußern. Bei dieser Fahrt handelte es sich ebenfalls um die Probefahrt eines Kunden des Autozentrums Icks. Den Transport der Bauprodukte hat der Antragsteller nicht veranlasst.

Zudem ist der Entzug der roten Dauerkennzeichen für den Antragsteller existenzgefährdend, da er ohne die Kennzeichen seinen Autohandel nicht weiter betreiben kann.

Dem Antrag ist demnach stattzugegeben.

Lang

Rechtsanwalt

Auf den Abdruck der Vollmacht und der Anlagen A1 und A3 wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben.

Anlage A2:

Landkreis Fulda Der Landrat Zulassungsbehörde Kreuzbergstraße 42 36043 Fulda 15.4.2019

Az.: I EL 91/498

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Paul Adalbert Hauptstraße 6 36100 Petersberg

Eingang: 16.4.2019

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Widerruf der Zuteilung von roten Kennzeichen

Sehr geehrter Herr Adalbert,

es ergeht folgender Bescheid:

- 1. Die Zuteilung der roten Kennzeichen FD 06123 wird widerrufen.
- 2. Sie werden aufgefordert, die unter Ziffer 1 aufgeführten Kennzeichen bis zum 29.4.2019 bei der Zulassungsbehörde des Landkreises Fulda vorzulegen.
- 3. Für den Fall, dass Sie der Aufforderung unter Ziffer 2 nicht nachkommen, drohe ich Ihnen deren Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme an. Die vorläufigen Kosten der Ersatzvornahme werden auf 100 EUR veranschlagt.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1–3 wird angeordnet.
- 5. [Kostenentscheidung; vom Abdruck wird abgesehen.]

Γ.

Mit Bescheid vom 8.12.2010 wurden Ihnen die roten amtlichen Kennzeichen FD – 06123 zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt.

Die Zuteilung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Wie im oben genannten Bescheid mitgeteilt, dürfen die Kennzeichen nur für Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten verwendet werden. Privat- und Nutzfahrten sind verboten, ebenso die Ausleihe des Kennzeichens. Außerdem müssen Sie ein Fahrtennachweisbuch führen, in dem jede Fahrt aufzuführen ist.

Bei einer Überprüfung des Fahrtenbuchs im Jahr 2016 und vier Überprüfungen im Jahr 2017 wurde jeweils eine nicht eingetragene Fahrt festgestellt; eine Fahrt fand im Dezember 2016 statt, die anderen im Jahr 2017. Mit Schreiben vom 5.8.2017 wurden Sie darauf hingewiesen, dass bei weiteren Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit den roten Kennzeichen ein Widerruf möglich ist.

Am 26.1.2019 wurde bei einer Polizeikontrolle festgestellt, dass sich die Ihnen zugeteilten Kennzeichen an einem Wagen befanden, dessen Fahrer auf die Frage der Polizeibeamten, ob er vom Sport komme, antwortete: "Ja, ich komme gerade aus der Dusche." Der Fahrer war der Werkstattmeister des Autozentrums Icks GmbH & Co. KG.

Mit Schreiben vom 25.2.2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass es beabsichtigt sei, die Zuteilung der Kennzeichen aufgrund der Vorfälle zu widerrufen, weil Ihre Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Sie erhielten zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 24.3.2019 teilten Sie mit, bei der Fahrt am 26.1.2019 habe es sich um eine Probefahrt gehandelt.

Am 23.3.2019 waren die oben genannten roten Kennzeichen an einem Ford Transit angebracht, der Baumaterialien transportierte.

II.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 49 II Nr. 1 HVwVfG. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften über die Führung und Verwaltung der roten Kennzeichen nicht mehr gegeben. Insoweit verweise ich auf die beiden Vorkommnisse aus dem Jahr 2019 und die früheren Verstöße.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wird nicht verkannt, dass der Widerruf mit Nachteilen für ihren Betrieb verbunden ist. Gegenüber den Interessen Ihres Betriebs überwiegt jedoch die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr.

Die Rückforderung beruht auf § 52 S. 1 HVwVfG. Die Androhung der Ersatzvornahme findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 69, 74 HVwVG. Die für die Rückgabe der Kennzeichen eingeräumte Frist ist ausreichend.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt in der Verhinderung weiterer betriebsfremder Fahrten. Aufgrund der oben genannten Vorfälle ist nicht auszuschließen, dass die Kennzeichen bis zum Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids auch künftig nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend verwendet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor den hiermit einhergehenden Gefahren geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Möller **Amtsrat**

Landkreis Fulda Der Landrat Wörthstraße 15 36037 Fulda 22.5.2019

An das Verwaltungsgericht Kassel Tischbeinstraße 32 34121 Kassel

In dem Verwaltungsstreitverfahren Adalbert ./. Landkreis Fulda Az.: 1 L 894/19.KS

beantrage ich,

den Antrag abzulehnen.

Ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.4.2019 ist nicht statthaft. Der Antrag nach § 80 V VwGO ist demnach nicht zulässig.

Die Darstellung der Fahrt vom 26.1.2019 als Probefahrt ist nicht nachvollziehbar. Weiterhin sind auch die Ausführungen zur Fahrt am 23.3.2019 nicht glaubwürdig. Die Weitergabe der roten Kennzeichen des Antragstellers an das Autozentrum Icks GmbH & Co. KG ist in keinem Fall zulässig.

Eine Existenzgefährdung des Antragstellers ist nicht gegeben, da dieser weiterhin Kurzzeitkennzeichen beantragen kann.

Im Auftrag

Weber

Amtsrat

Bearbeitervermerk:

- 1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der 30.5.2019.
- 2. Die Kostenentscheidung des Bescheids vom 15.4.2019 ist nicht zu prüfen. Im Übrigen ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen gegebenenfalls hilfsgutachterlich einzugehen.
- 3. Die Festsetzung des Streitwerts ist erlassen.
- 4. Die für die Bearbeitung relevanten Vorschriften des HVwVfG entsprechen denjenigen des VwVfG des Bundes.
- 5. Der Landkreis Fulda gehört zum Bezirk des VG Kassel.
- 6. Der elektronische Zugang zu allen hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften ist eröffnet.

Auszug aus dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO)

§ 16 Wegfall der aufschiebenden Wirkung in der Verwaltungsvollstreckung

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung oder gegen die Anforderung von Kosten oder voraussichtlichen Kosten der Verwaltungsvollstreckung einschließlich der Zinsen richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 16 a Wegfall des Vorverfahrens

(1) Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung oder ein Widerspruchsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften entfällt in den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Fällen...

Anlage zu § 16 a Abs. 1

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung oder ein Widerspruchsverfahren nach besonderen Rechtsvorschriften entfällt in folgenden Fällen:

11.1 Entscheidungen nach dem Straßenverkehrsgesetz ... und den aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie nicht die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr betreffen ...

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE AKTENVORTRAG ÖFFENTLICHES RECHT · "DER WIDERRUF ROTER ..."

Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) § 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

(2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden.

Auszug aus der Verkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung (VRZustVO)

- § 13 Untere Verwaltungsbehörde
- (1) Untere Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist ...
- 2. in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde ...